

Sitzung	Gemeinderat	21.10.2014	öffentlich Beschlussfassung
---------	--------------------	-------------------	-----------------------------

Amt/Sachgeb.:	Stadtkämmerei	Vorlagen Nr.:	2014/0111	TOP
Verfasser:	Herr Schneider	AZ:	022.31; 022.32	
Datum:	10.10.2014		200	
HH-Auswirkung <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	überplanmäßig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	außerplanmäßig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	NachtragsHH notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Einführung Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)
- Gliederung der Teilhaushalte
- Vermögenserfassung und Bewertung

B E S C H L U S S V O R S C H L A G :

1. Die Teilhaushalte werden gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO nach den vorgegebenen Produktbereichen gebildet.
2. Auf den Ansatz von Investitionszuschüssen, die in der Vergangenheit von der Stadt an Dritte geleistet wurden, wird gemäß § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz verzichtet.

Johannes Züfle
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage 1: Gliederung der Teilhaushalte

A Vorgang

GR-Sitzung 15.10.2013, öffentlich, GR-Vorlage 2013/0087; Einführung Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2015

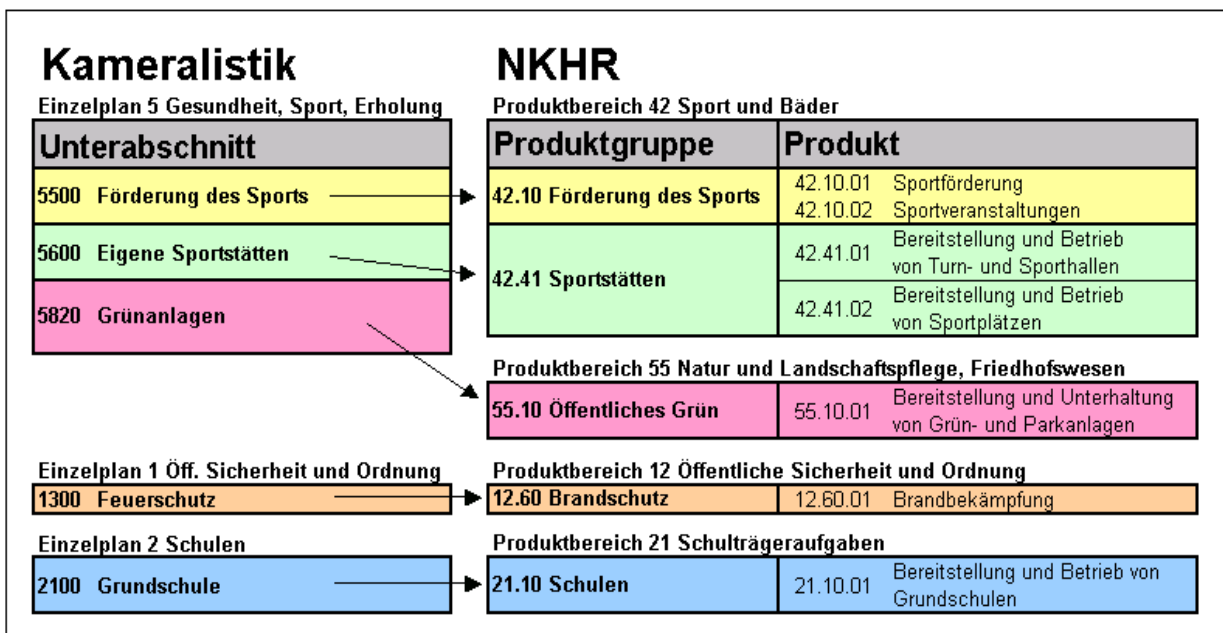
B Sach- und Rechtslage

Mit dieser Vorlage soll der Gemeinderat zum einen über den aktuellen Stand der Umstellungsarbeiten informiert, jedoch aber auch mit den Neuerungen die das neue Haushaltsrecht mit sich bringt vertraut gemacht werden.

Des Weiteren muss der Gemeinderat Grundsatzentscheidungen treffen, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fallen. Hierzu gehört z.B. die zukünftige Gliederung der Teilhaushalte.

1) Gliederung der Teilhaushalte

Nach § 4 Abs. 1 GemHVO sind die Teilhaushalte im NKHR produktorientiert zu bilden. Diese Vorgabe macht eine Überleitung der bisherigen kameralen Unterabschnitte auf die im Produktplan für Baden-Württemberg vorgegebenen Produktbereiche/-gruppen und Produkte nötig.



Nach Abschluss der Überleitung müssen die in der Stadt vorhandenen Produktgruppen (bisher Unterabschnitte) im nächsten Schritt zu Teilhaushalten (bisher Einzelpläne) zusammengefasst werden. Für die Bildung der Teilhaushalte eröffnet das Gesetz jedoch ein Wahlrecht.

Die Teilhaushalte können entweder nach der **örtlichen Organisation** oder den im Produktplan für Baden-Württemberg vorgegebenen **Produktbereichen** gebildet werden.

Bei einer nach der **örtlichen Organisation** gewählten Darstellung, werden die Produktgruppen den zuständigen Ämtern zugeordnet. Aufgrund dieser Zusammenfassung ist gut ersichtlich, wer für welche Produktgruppen die Fach- und Ressourcenverantwortung trägt. Dieses Vorgehen wird jedoch eher für größere Städte und Behörden mit einer entsprechend umfassenden Aufbauorganisation empfohlen.

Bei der Bildung der Teilhaushalte nach **Produktbereichen** spielt die Aufbauorganisation eine eher untergeordnete Rolle. Bei dieser Gliederungsform gibt der Produktplan die Zusammenfassung der Teilhaushalte vor.

Aus dieser Gliederung ergeben sich zwei entscheidende Vorteile. Zum einen ähnelt der Aufbau des zukünftigen Haushaltsplanes dem bisher bekannten Haushaltsplanaufbau. Dies erleichtert nach der Umstellung den Umgang mit dem doppelten Haushalt für die Bewirtschafter und den Gemeinderat. Ein weiterer und weitaus vorteilhafterer Effekt besteht darin, dass Themenbereiche wie z.B. die Schule dadurch an einer Stelle im Haushaltsplan verortet sind und nicht auf Grund der örtlichen Organisation eventuell an zwei oder mehr Stellen im Haushaltsplan z.B. in zwei unterschiedlichen Teilhaushalten zu finden sind.

Die Bildung der Teilhaushalte nach **Produktbereichen** fördert somit eine bessere Orientierung und Transparenz.

- Bildung der Teilhaushalte

Im Produktplan für Baden-Württemberg gibt es insgesamt 21 Produktbereiche. Diese sind aufgrund ihres sachlichen Zusammenhangs wiederum zu 6 Blöcken zusammengefasst.

Produktbereiche	
1. Zentrale Verwaltung	11 Innere Verwaltung 12 Sicherheit und Ordnung
2. Schule und Kultur	21 Schulträgeraufgaben 22 Schulpersonal und Schulentwicklung 25 Museen, Archiv, Zoo 26 Theater, Konzerte, Musikschulen 27 Volkshochschulen, Bibliotheken, kulturpädagogische Einrichtungen 28 Sonstige Kulturpflege
3. Soziales und Jugend	31 Soziale Hilfen 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 37 Schwerbehindertenrecht und soziales Entschädigungsrecht
4. Gesundheit und Sport	41 Gesundheitsdienste 42 Sport und Bäder
5. Gestaltung der Umwelt	51 Räumliche Planung und Entwicklung 52 Bauen und Wohnen 53 Ver- und Entsorgung 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV 55 Natur- und Landschaftspflege, Friedhofswesen 56 Umweltschutz 57 Wirtschaft und Tourismus
6. Zentrale Finanzleistungen	61 Allgemeine Finanzwirtschaft

Sofern jeder Produktbereich in einem Teilhaushalt dargestellt werden soll, würden in Summe 21 Teilhaushalte entstehen. Um diese große Anzahl an Teilhaushalten zu verringern, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Es können beispielsweise mehrere Produktbereiche in einem Teilhaushalt zusammengefasst werden. Umgekehrt kann ein Produktbereich auf mehrere Teilhaushalte aufgeteilt werden.

Die 6 Blöcke, zu denen die 21 Produktbereiche im Produktplan für Baden-Württemberg zusammengefasst sind, geben die Logik für die Bildung der Teilhaushalte vor.

Der erstellte Entwurf (siehe Anlage) weicht im **Block 1 Zentrale Verwaltung** und im **Block 5 Gestaltung der Umwelt** von dieser Logik ab:

Block 1 Zentrale Verwaltung

Im Produktbereich 11 sind alle **internen** Service- und Steuerungsprodukte zu finden. Der Aufwand für diese Produkte soll über eine innere Leistungsverrechnung auf alle **externen** Produkte (Produktbereiche 12 – 57) verteilt werden. Nach diesem Prinzip wird kameral bereits der Aufwand für den Bauhof verrechnet. In Zukunft soll beispielsweise auch der Aufwand für den Bürgermeister und den Gemeinderat (ehemals UA 0000), den Sie jetzt im Teilhaushalt 1 - Produktbereich 11 Innere Verwaltung - Produktgruppe 11.10 Steuerung finden werden, verursachungsgerecht auf die externen Produkte verrechnet werden. Aus diesem Grund macht es Sinn, diesen Produktbereich in einem separaten Teilhaushalt darzustellen.

Block 5 Gestaltung der Umwelt

Die Produktbereiche 51 – 57 werden auf zwei Teilhaushalte aufgeteilt. Zu viele Produktbereiche in einem Teilhaushalt sind nicht empfehlenswert. Mit der durchgeführten Trennung soll die Übersichtlichkeit gewahrt bleiben.

Die Verwaltung empfiehlt die Gliederung der Teilhaushalte nach den vorgegebenen Produktbereichen vorzunehmen. Weiter wird die Zusammenfassung der Teilhaushalte, wie in der Anlage dargestellt, empfohlen.

2) Vermögenserfassung und Bewertung

1. Grundsätzliches

Im Rahmen der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen hat die Stadt eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Dazu muss das gesamte Vermögen vollständig erfasst und bewertet werden. Bisher ist lediglich in den Bereichen Abwasser- und Wasserversorgung sowie in den gebührenrelevanten Bereichen (z.B. Friedhofswesen) das Anlagevermögen entsprechend erfasst.

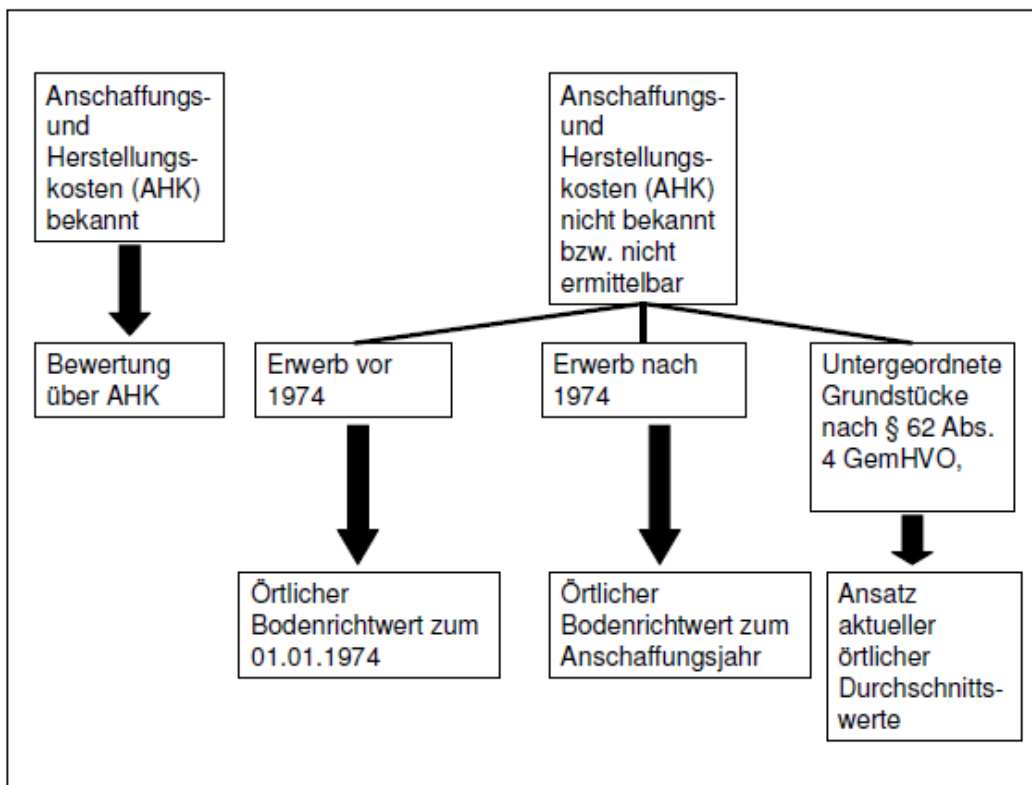
Die Eröffnungsbilanz wird nach dem letzten kameralen Jahresabschluss (Mitte 2015) aufgestellt. Die Feststellung der Bilanz fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats. Für die Prüfung der Bilanz ist die Gemeindeprüfungsanstalt zuständig.

2. Wertermittlung nach NKHR

Nach § 91 Abs. 4 GemO sind die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Nach § 46 GemHVO erfolgt die Abschreibung grundsätzlich in gleichen Jahresraten (linear). Bei der Bewertung gibt es keine Wahlrechte im engeren Sinn (Ausnahme siehe 3. Ansatzwahlrecht für geleistete Investitionszuschüsse). § 62 Abs. 1 bis 5 GemHVO lässt Vereinfachungen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz zu, sofern die tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand ermittelbar sind. In diesen Fällen werden Erfahrungswerte angesetzt, die lediglich die nicht ermittelbaren tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten ersetzen und somit keine originären Wahlrechte eröffnen.

- Bewertung von Grundstücken

Grundsätzlich sind immer die Anschaffungskosten zu ermitteln. Sofern dies nicht möglich ist, räumt § 62 GemHVO den Ansatz von Erfahrungswerten ein.



Grundstücke, die vor dem Jahr 1974 angeschafft worden sind, dürfen mit einem örtlichen Bodenrichtwert zum 01.01.1974 angesetzt werden. Grundstücke die nach dem Jahr 1974 angeschafft worden sind, dürfen mit einem örtlichen Bodenrichtwert zum Anschaffungsjahr angesetzt werden. Für untergeordnete Grundstücke (landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen und Straßengrundstücke) darf ein aktueller Durchschnittswert angesetzt werden.

- Bewertung von Gebäuden

Soweit die tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten nicht ermittelbar sind, kann nach § 62 GemHVO zur Bewertung das Gebäudeversicherungswertverfahren angewendet werden. Grundlage dafür ist der aktuelle Gebäudeversicherungswert. Dieser Wert wird mit Hilfe eines Baukostenindex auf das Erwerbsjahr umgerechnet und als Gebäudewert angesetzt.

- Bewertung von Straßen

Soweit die tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten der Straße nicht ermittelbar sind, kann nach § 62 Abs. 4 GemHVO ein aktueller pauschalierter qm-Durchschnittspreis für die Straße festgelegt werden. Anhand des Baupreiskostenindex wird der Durchschnittspreis auf das Herstellungsjahr der Straße rückindiziert. Die Straßenfläche multipliziert mit dem rückindizierten qm-Durchschnittspreis ergibt den Straßenwert zum Herstellungsjahr.

- Bewertung von beweglichen Vermögensgegenständen

Für bewegliche Vermögensgegenstände wird durch den Bürgermeister eine Wertgrenze nach § 38 Abs. 4 GemHVO festgelegt. Die Höhe kann maximal 1.000 € netto betragen. In die Eröffnungsbilanz werden nur die Gegenstände aufgenommen, deren Anschaffungskosten die festgelegte Wertgrenze übersteigen und deren Anschaffung oder Herstellung nicht länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt (§ 62 Abs. 1 GemHVO). Die Wertgrenze wird von der Verwaltung in Anlehnung an die steuerrechtliche Wertgrenze auf 410 € festgelegt. Für Fahrzeuge wird eine Ausnahme von der Sechs-Jahres-Regel getroffen. In die Eröffnungsbilanz werden unabhängig vom Beschaffungsjahr alle Fahrzeuge aufgenommen. Im laufenden Betrieb werden Gegenstände, deren Anschaffungskosten unter die Wertgrenze fallen, im Anschaffungsjahr komplett als Aufwand verbucht. Gegenstände, die über die Wertgrenze kommen, werden inventarisiert und über die entsprechende Nutzungsdauer abgeschrieben.

3. Ansatzwahlrecht geleisteter Investitionszuschüsse

Investitionszuschüsse sind Zuschüsse, die von der Gemeinde an Dritte (z.B. Vereine) für eine Investitionsmaßnahme geleistet werden. Die Zuschüsse **müssen** im NKHR über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Investition abgeschrieben werden. Diese Vorgabe wurde vom Gesetzgeber geschaffen, da sich Gemeinden oftmals mit hohen Summen an Investitionsmaßnahmen von Dritten beteiligen. Wäre hier keine entsprechende Regelung getroffen worden, würde der Investitionszuschuss das laufende Geschäftsjahr und somit den Haushaltsausgleich voll belasten. Die Aktivierungspflicht bezieht sich auf den (zukünftigen) laufenden Betrieb.

Für den Ansatz von Investitionszuschüssen, **die in der Vergangenheit von der Gemeinde an Dritte geleistet wurden**, hat der Gesetzgeber ein Wahlrecht eingeräumt. Nach § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO kann auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Über die Wahrnehmung dieses Wahlrechts hat der Gemeinderat zu entscheiden. Werden die in der Vergangenheit geleisteten Zuschüsse angesetzt, wird der jährliche Haushaltsausgleich durch weitere Abschreibungen belastet. Die Kämmerei empfiehlt daher auf den Ansatz der geleisteten Investitionszuschüsse zu verzichten.

4. Sonstiges

Anhand einer PowerPoint-Präsentation wird auf die in dieser GR-Vorlage dargestellten Punkte in der Sitzung noch einmal erläuternd eingegangen.

Die Haushaltseinbringung für das Jahr 2015 erfolgt, soweit alle Arbeiten planmäßig abgeschlossen werden können, in der Januarsitzung.

C Finanzielle Auswirkungen
